

# § 27 ArbIG Vollziehung

ArbIG - Arbeitsinspektionsgesetz 1993

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.04.2021

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)

- hinsichtlich des § 20 Abs. 3 und 6 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
- im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

In Kraft seit 31.12.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)